

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1837

4.5.1837 (No. 123)

Karlsruher Zeitung.

Nr. 123.

Donnerstag, den 4. Mai

1837.

Baden.

* Karlsruhe, 3. Mai. Am 28. April starb dahier Graf Malte zu Putbus, an einer zurückgetretenen Grippe und sich hinzugesellter Lungenentzündung. Der in der Blüthe seines Lebens Dahingeshiedene ist der einzige Sohn des Fürsten und Herrn zu Putbus, auf der Insel Rügen, und war seit drei Jahren bei der hiesigen königl. preussischen Gesandtschaft als Attaché angestellt, während welcher Zeit derselbe sich eine allgemeine Liebe erworben, die sich bei seinem Hintritt durch die Theilnahme aller Stände beurfundet hat.

* Karlsruhe, 3. Mai. Der deutsche Courier enthält in seinem Blatte vom 29. v. M. unter der Aufschrift: „die Münzrevolution“, einen nicht uninteressanten Aufsatz über die in jüngster Zeit in verschiedenen süddeutschen Staaten verfügte Abwürdigung, ja Verrufung der Brabanter halben und viertels Thaler. Es wird darin die Ansicht ausgesprochen, daß — was in dieser Beziehung geschehen — nicht plötzlich und mit Ueberraschung des Publikums hätte zum Vollzug gebracht werden sollen. Der badischen Regierung wird zum Vorwurf gemacht, daß sie eine, wenn auch an sich gerechtfertigte Maaßregel, die Abwürdigung der viertels Kronenthaler auf 39 fr., nicht erst nach vorgängiger Berathung mit den übrigen Zollvereinsstaaten getroffen hat. Der gesetzgebende Körper der freien Stadt Frankfurt wird streng getadelt, weil er sich — scheinbar in Folge der badischen Maaßregel — zu einem förmlichen Verrufe nicht blos der viertels, sondern sogar auch der halben Kronenthaler hat bestimmen lassen. Des nachfolgenden Verrufs derselben Münzsorten in Hessen, Darmstadt, Nassau und Württemberg wird als eines, durch den überwiegenden Einfluß des Frankfurter Geldmarkts nothwendig gewordenen Schrittes erwähnt; der Maaßregel Württembergs, wonach die verrufene Münze binnen 24 Stunden im vollen seitherigen Kurswerth bei den Staatskassen kann ausgetauscht werden, ein warmes Lob gespendet und zuletzt zur Beherzigung der Guldenländer ein lebhafter Wunsch für baldige Münzvereinbarung ausgesprochen.

Ein Wort über das Gerücht, das in den jüngstverflossenen Tagen über die halben und viertels Brabanterthaler erging und das Publikum in Bewegung, ja in Schrecken setzte, ist wahrlich ein Wort zur rechten Zeit. Wir können uns darum nicht versagen, den wohlgemeinten Bemerkungen unseres Amtsgenossen, des Couriers, einige Betrachtungen folgen zu lassen.

Die Maaßregeln der Regierungen haben, wie er richtig angibt, das Publikum wahrhaft überrascht. Kaum hatte Baden die Abwürdigung des viertels Kronenthalers auf 39 fr. verkündet, so mußten wir schon vom völligen Verrufe der viertels und halben Kronenthaler in Frankfurt, Nassau, beiden Hessen und Württemberg vernehmen und jetzt ist auch in Baden der halbe Kronenthaler auf 1 fl. 20 fr. herabgesetzt. Die Entscheidungen über das Geschick der halben und viertels Kronenthaler sind also — Baiern allein rücksichtlich der halben Kronenthaler ausgenommen — für Süddeutschland sämmtlich erfolgt, u. wir dürfen sie, vom anfänglichen Schrecken uns erholend, einer bescheidenen Prüfung wohl unterziehen.

Daß eine Abwürdigung dieser Münzsorten ausserhalb Süddeutschland und zumal auch in Oesterreich und Preußen längst schon stattgehabt, können wir als bekannt voraussetzen, und daß sie auch in Süddeutschland früher oder später eintreten würde, haben Münzkundige seit lange vorausgesehen. Freilich ist, was geschah, sehr plötzlich, Schlag auf Schlag, erfolgt; aber dies wird nicht tadeln, wer da weiß, daß solche Maaßregeln plötzlich eintreten müssen, sollen sie nicht einer Menge wucherlicher Uebervorthellungen des Armeren und des Münzunkundigen Thüre und Thor öffnen. Ob hierüber unter den Vereinsstaaten vorgängige Berathungen statt gehabt, wie uns der Courier versichert, scheint nicht der Fall zu seyn. Warum indeß deshalb gerade der badischen Regierung, ihr — deren Maaßregeln unzweifelhaft die mildesten sind — ein Vorwurf will gemacht werden, ist uns in der That nicht klar. Hat sie — wie nach den freilich nur spärlich zur öffentlichen Kunde gekommenen Verhandlungen der Münchener Generalkonferenz über Münzvereinbarung verlautete — damals schon eine Abwürdigung der halben und viertels Kronenthaler in Vorschlag gebracht, wie möchte man dann ihr zur Last legen, wenn, was jetzt zur Ausföhrung gekommen, nicht gemeinschaftlich berathen worden? Oder hätte etwa eine spätere Verständigung auf dem Wege schriftlicher Mittheilungen erfolgen sollen? Wer weiß, wie in Maaßregeln der Art die strengste Geheimhaltung ein unumgängliches Erforderniß ist; wer weiß, wie schwer diese Geheimhaltung ist, wo das Geheimniß vielen anvertraut und lange bewahrt werden muß; wer weiß, wie durch vorzeitige Bekanntwerdung desselben die Regierungen mit ihrer besten Absicht compromittirt werden konnten, der würde mit uns billig Anstand nehmen, die Frage zu bejahen.

Welchen Grund insbesondere die babilische Regierung gehabt, mit der Abwürdigung der viertels Kronenthaler die Initiative zu ergreifen, ist uns eben so wenig, wie dem Courier bekannt. Wenn aber, wie vielfach im Publikum verlautete, ein in der jüngsten Zeit merkbar stärkerer Zudrang geringhaltiger viertels Thaler die Ueberschwemmung des Landes mit einer der Abwürdigung nahe stehenden Münze zu bedrohen schien, wenn, wie ferner verlautete, die babilische Regierung sehr bedeutende Summen augenblicklich disponibler Staatsgelder als Darlehen hingegeben und zu besorgen hatte, daß ihr dieselben in der über ihrem inneren Werth kursirenden Münzsorte möchten zurückgezahlt werden, so war sie — scheint uns — nicht bloß durch gewichtige Gründe veranlaßt, sondern selbst dem Lande gegenüber verpflichtet, das zu thun, was geschehen ist.

Mit voller Ueberzeugung stimmen wir dagegen dem Courier bei, wenn er die Maaßregel der freien Stadt Frankfurt als übereilt und unzweckmäßig bitterem Tadel unterwirft.

Wir geben zu, daß der Vorgang in Baden eine gleichmäßige Abwürdigung der viertels Kronenthaler in Frankfurt zur Folge haben mußte. Wir geben ferner zu, daß, da auch — wie allbekannt — der Kurswerth der halben Thaler etwas über ihrem inneren Werthe stand, eine gleichzeitige angemessene Abwürdigung der halben Kronenthaler erfolgen konnte. Wir behaupten dagegen, daß die viel weiter gehende Maaßregel des Verrufes, durch die man beide Münzsorten als Münze für fernerhin unbrauchbar erklärte und vom Verkehr ausschloß, nicht minder unnöthig, als schädlich war. Unnöthig, sagen wir, weil doch in der That kein Grund denkbar ist, eine an sich gute, im Handel ihres Feingehalts wegen beliebte, zum großen Geldverkehr in Frankfurt vorzugsweise verwendete Münze deshalb außer Kurs zu setzen, weil ihr Kurswerth etwas über ihrem innern Werthe stand.

Schädlich, sagen wir, weil damit eine große Masse Geldes — an dessen Stelle weder besseres, noch selbst gleich gutes jetzt schon treten konnte — dem Verkehr entzogen, und weil dadurch, zumal auf dem reich besetzten Geldmarkte von Frankfurt, empfindlicher Verlust herbeigeführt ward.

Doch, was wir behaupten, hat vor uns schon der Handel in Frankfurt selbst anerkannt; er hat — klug berechnend — der Münze, die des gesetzlichen Kurses entbehrt, einen freiwilligen eingeräumt; er hat sie — wenn öffentliche Blätter nicht trügen — zu 39 kr. und 1 fl. 20 kr. gewerthet. Die Macht der Dinge hat hierdurch dem gesetzgebenden Körper der freien Stadt bereits angezeigt, was er hätte thun können, und was er nicht hätte thun sollen.

Sind wir jedoch hierin mit unserm Amtsgenossen, dem Courier, einverstanden, so sind wir es nicht, wenn er glaubt, daß — was in Frankfurt geschehen — nothwendig auch in den andern süddeutschen Staaten geschehen mußte. Hätte Frankfurt die halben und viertels Thaler bloß auf ihren inneren Werth herabgewürdigt, so hätte,

aus leicht begreiflichen Gründen, keiner der Nachbarstaaten mit dergleichen Maaßregel zögern dürfen.

Indem aber die freie Stadt weiter ging, als der Natur der Dinge angemessen, den Interessen des Geldmarkts entsprechend war, konnte man gefahrlos, der Unterstützung ihres eigenen Handels und des baldigen Sieges gewiß, ihr entgegen treten. Ja man mußte ihr entgegen treten, wenn man nicht aus Mangel kursmäßiger Münze allenthalben Verlegenheiten bereiten wollte. Baden hat diesen Weg eingeschlagen; es hat — nachdem die in Frankfurt ausgesprochene Aechterklärung den Kurswerth der halben Kronenthaler in Frage gestellt hatte — diesen Kurswerth im Verhältniß zu seinem inneren Werthe und zum Kurswerthe der ganzen Brabanter Thaler ermäßigt; es hat sich eine beliebte Münze erhalten in einem Nennwerthe, in dem sie jeder anerkannt guten Sorte als ebenbürtig zur Seite treten darf; es hat sich die Sorge erspart, wie eine Lücke zu ergänzen sey, die der Verruf geschaffen. Und in der That, wie möchte man auch diese Lücke schnell ergänzen können? Kronenthaler — wenn man sie selbst schnell genug in hinlänglicher Menge prägen könnte — reichen ja doch allein nicht zu, den Abgang einer Zwischenforte zu ersetzen. Scheidemünze ist ohnehin schon mehr als zu viel vorhanden, und im besten Falle für den Großhandel von niger Werth, als die verrufene Münze nach ihrem seitherigen Kurswerth. Stücke des Bierzehnthalerfußes wird man im Publikum schwerlich als willkommenen Ersatz betrachten, obgleich sie das Bedürfniß freilich auch in größeren Massen dahin führen wird, wo der Verruf eine Lücke eröffnete. Erwägen wir Alles, so möchten wir wiederholt behaupten: der Verruf war unnöthig und nachtheilig, die Abwürdigung — wie sie in Baden geschehen — hinreichend. Und wir möchten ferner behaupten, daß selbst der Courier unserer Meinung ist.

Hätte man sich indeß in einzelnen Staaten nun einmal zum Verrufe entschlossen, war man entschieden, den Staatsangehörigen zu sagen: die Münze, deren ihr euch seither bedient, darf überall nicht mehr als solche verwendet werden; so mochte freilich im Schooße jeder humanen Regierung die Frage entstehen: wer denn den Verlust zu tragen habe, den die Maaßregel nothwendig zur Folge haben muß. Wir achten die süddeutschen Regierungen sehr, um nicht zu glauben, es sey diese Frage auch überall erwogen worden.

Aber nur in Württemberg hat sie eine den Besitzern der verrufenen Münze günstige Entscheidung erlangt; denn es konnte diese in den ersten 24 Stunden nach dem Verrufe bei jedem Kameralamt zum alten Kurswerthe abgegeben, und dafür gleich bald oder längstens in 4 Wochen anderes gangbares Geld — zu zwei Dritteln in groben Sorten, zu einem Drittel in Scheidemünze — erhoben werden.

Wir erkennen in dieser Maaßnahme mit dem Courier die wohlwollende Absicht einer väterlich besorgten Regierung; aber wir können uns demungeachtet mannichfacher Bedenken nicht erwehren, die sich bei dieser Verfügung darbieten.

Das Prinzip, daß den Münzverlust die Gesamtheit

trage, jeder nach dem Maße seines Vermögens, ist gewiß ein gerechtes. Ob man ihn aber dann näher komme, wenn jeder Einzelne den Verlust von den Münzstücken trägt, in deren Besizer sich eben befindet, oder dann, wenn die Münze vom Staate eingelöst, der Verlust auf die Staatskasse übernommen wird, ist sehr zweifelhaft. Und die Einlösung zumal, wenn sie erst binnen vier Wochen statt findet — ist eine Maasregel, die sich ohne große Störungen im Verkehr kaum realisiren läßt.

Doch wir kehren zu den Schlussworten des Couriers zurück. Wir erblicken mit ihm in dem Gerichte, das über viertels und halbe Kronenthaler ergangen, den Vorboten einer neuen Münzvereinbarung. Wir halten die Regierungen Süddeutschlands für zu aufgeklärt, als daß sie nicht zu solcher Vereinbarung alle gleich bereit die Hand bieten sollten. Allerdings scheint auch uns die Vereinbarung über eine Zwischenmünze zwischen dem Kronenthaler und dem halben Kronenthaler einer, und zwischen der Scheidemünze andererseits das dringendste Bedürfnis. Irren wir nicht, so haben, öffentlichen Nachrichten zufolge, Baden und Baiern schon auf der Generalkonferenz 30 Kr. und 15 Kr. Stücke im Kronenthalerfuß vorgeschlagen.

Was könnte der allseitigen Zustimmung zu solchem Vorschlage entgegenstehen?

Landtagsverhandlungen.

Nachtrag zu dem in unserer gestrigen Nummer enthaltenen Berichte über die 19te öffentliche Sitzung der 2ten Kammer vom 2. Mai.

Nach Eröffnung der Diskussion über die einzelnen Artikel des Gesetzentwurfs: das Verfahren in Steuerstrafsachen betr., mit Zugrundlegung der Redaktion der Kommission, ergriff der Abg. Schaaff das Wort zur Stellung und Begründung des Antrags, daß auch im Fall des Art. 2 des Gesetzes — wenn nämlich der Angeschuldigte auf die Entscheidung der untern Finanzbehörde kompromittirt habe —, ein Rekurs an die höhere Finanzstelle zulässig seyn solle. Dieser Antrag wurde lebhaft unterstützt durch die Abg. Merk, Aschbach, Böcker, Busch u. A.; dagegen widersetzte sich demselben der Finanzminister entschieden, und erklärte dabei, daß die Regierung eine solche Bestimmung nie zugeben werde; auch wurde der Vorschlag durch die Abg. Zentner, Tresfurt und Wegel, so wie den Berichterstatter, Sander, und den Ministerialrath Lang bekämpft. Nach längerer Debatte, wobei sich der Proponent zur Verteidigung seines Antrags wiederholt erhoben hatte, wurde solcher mit geringerer Majorität verworfen, jedoch nach dem Vorschlage des Abg. Aschbach die Bestimmung zum Art. 2 aufgenommen: „daß der Gnadenrekurs zulässig sey.“

Bei der Fortsetzung der Diskussion, woran, ausser den genannten Abgeordneten und Regierungskommissären, auch noch die Abg. v. Islein, Bock, Bader, Bohm, Ehrst und Regenauer Theil nahmen, wurden folgende Amendements gestellt und angenommen:

Einmal: vom Abg. Sander zum Art. 1 die Bezeichnung der Rekursfristen.

Sodann: von den Abg. Bock und Wegel zum Art. 2 die ausdrückliche Erwähnung, daß der Angeschuldigte, wenn er sich der Finanzbehörde unterwirft, auf den Rekurs verzichtet.

Ferner: von den Abg. Aschbach, Bock und Zentner zum Art. 6 die nähere Bestimmung, daß der von der Finanzbehörde Verhaftete sogleich an das Gericht abgeliefert werden müsse, wenn man ihn nicht alsbald wieder in Freiheit setzen wolle.

Endlich: von den Abg. Bock, Tresfurt und Schaaff zum Art. 7 die Vorschrift, daß, falls der Angeschuldigte durch baare Erlegung entweder des vollen Werthes der mit Beschlagnahme belegten Gegenstände oder des vollen Werthes der zu konfiszirenden Gegenstände, der Strafe und der Steuergelände, genügende Sicherheit leistet, die Freilassung derselben erfolgen muß; dann: daß Vieh und dem Verderben ausgesetzte Gegenstände, auf Antrag des Angeschuldigten, oder, wenn sie schnelle Verderben ausgesetzt sind, sogleich, andernfalls aber erst, wenn dafür nicht binnen 8 Tagen Sicherheit geleistet wird, zu versteigern sind.

Mehrere andere Verbesserungsvorschläge wurden verworfen, und am Ende das Gesetz mit den erwähnten Abänderungen einstimmig angenommen.

Die Redaktion lautet nun, wie folgt:

Art. 1. Den Obergemeindeverwaltungen, Hauptsteuer- und Hauptzollämtern steht das Recht zu, über die mit Ordnungsgesetzen bedrohten Uebertretungen von Vorschriften in Steuerfachen selbst zu erkennen, wenn die Strafe des einzelnen Falls in einer festbestimmten Geldstrafe besteht, oder in einer arbiträren Geldstrafe, welche den Betrag von 25 fl. nicht übersteigt. Der Bestrafte kann den Rekurs an die höhere Finanzbehörde, die Steuerdirektion, bezüglich die Zolldirektion, ergreifen, mit Beobachtung der im Art. 9 vorgeschriebenen Fristen.

Art. 2. Die Obergemeindeverwaltungen, Hauptsteuer- und Hauptzollämter dürfen auch Steuerbetrugungen jeder Art und Uebertretungen von Ein-, Durch- und Ausführverboten untersuchen und aburtheilen, insofern diese nur mit Geldstrafen oder Konfiskation bedroht sind und der Angeschuldigte sich dem Ausspruche der betreffenden Finanzbehörde unter Verzichtleistung auf gerichtliche Verhandlung und Entscheidung, sowie auf den Rekurs zum Recht, unterwerfen zu wollen erklärt hat. Dieser Erklärung des Angeschuldigten muß in jedem Falle von Seiten der Finanzbehörde die Belehrung vorausgegangen seyn, welche Strafe sie nach dem Gesetze für vermerkt erachte. Gegen solche Entscheidung ist der Rekurs zur Gnade zulässig.

Art. 3. In den Fällen der Artikel 1 und 2 ist diejenige Finanzbehörde die zuständige, in deren Bezirke der Angeschuldigte angehalten oder, wenn man dessen nicht mehr habhaft werden konnte, das Vergehen verübt worden ist.

Art. 4. Verlangt der einer Defraudation oder der Uebertretung eines Ein-, Durch- oder Ausführverbots

Angeschuldigte die Untersuchung und Aburtheilung in gerichtlichem Wege, so ist das Untergericht des Bezirks, in welchem derselbe angehalten, oder — wenn man seiner nicht mehr habhaft wurde — das Vergehen verübt worden ist, jedenfalls der untersuchende, und, wenn die auf das angezeigte Vergehen gesetzte Strafe die unterrichtliche Straf Gewalt nicht überschreitet, auch der erkennende Richter. Uebersteigt die auf das Vergehen gesetzte Strafe die Befugniß des Unterrichters, so steht dem betreffenden Hofgerichte die Schöpfung des Erkenntnisses in erster Instanz zu.

Art. 5. Findet das Gericht bei einer ihm zur Anzeige gekommenen Defraudation oder Uebertretung eines Ein-, Durch- oder Ausfuhrverbots, daß eine Ordnungsstrafe zu erkennen ist, so spricht es ohne Verweisung der Sache an die Finanzbehörde die Strafe selbst aus.

Art. 6. Die vorläufige Feststellung des Thatbestandes bei Entdeckung eines Steuervergehens erfolgt jedoch in allen Fällen, auch wenn der Angeschuldigte die Stellung vor die Gerichte verlangt, durch die Finanzbehörden, denen es obliegt, sich der Gegenstände des Vergehens, geeignetenfalls auch der Transportmittel durch Beschlagnahme zu versichern. — Fremde und unbekannt Angeschuldigte, welche weder sofort Sicherheit leisten, noch sich als Inländer ausweisen, können verhaftet und müssen alsdann sogleich an das zuständige Gericht abgeliefert werden.

Art. 7. Die in Beschlag genommenen Gegenstände werden von der Untersuchungsbehörde oder auf Anordnung derselben so lange verwahrt, bis das Erkenntniß in Rechtskraft übergegangen ist. Falls jedoch der Angeschuldigte durch baare Erlegung entweder des vollen Werthes der mit Beschlag belegten Gegenstände, oder des vollen Werthes der zu konfiszirenden Gegenstände, der Strafe und der Steuergefälle, oder durch Bürgschaft genügende Sicherheit leistet und durch die Zurückgabe der in Beschlag genommenen Gegenstände kein Nachtheil für die Ausflüßung des Sachverständnisses zu besorgen ist, muß die Freilassung derselben erfolgen. Vieh und dem Verderben ausgesetzte Gegenstände werden, auf Antrag des Angeschuldigten, oder wenn sie schnell dem Verderben ausgesetzt sind, sogleich, andernfalls aber erst wenn dafür nicht längstens binnen acht Tagen Sicherheit geleistet wird, auf Anordnung des Gerichts öffentlich versteigert und der Erlös wird nach Anweisung des Gerichts deponirt.

Art. 8. In allen gerichtlichen Steuerstraffällen finden zwei Instanzen statt. Gegen untergerichtliche Erkenntnisse geht der Rekurs an die Hofgerichte, gegen hofgerichtliche Erkenntnisse erster Instanz an das Oberhofgericht.

Art. 9. Dem Angeschuldigten läuft von Eröffnung des Erkenntnisses an eine Frist von 8 Tagen zur Anzeige des Rekurses und eine weitere Frist von 3 Wochen zur Ausführung desselben. Die Einbringung der Rekursausführung binnen dieser drei Wochen ist zulässig, wenn auch die Rekursanzeige verspätet oder gar nicht geschehen ist.

Art. 10. Auch den Finanzbehörden steht ein Rekurs gegen gerichtliche, über Steuerdefraudationen oder Ueber-

tretungen von Ein-, Durch- oder Ausfuhrverbotten ergehende Erkenntnisse zu. Es sind daher die untergerichtlichen Erkenntnisse der betreffenden Obereinnehmer oder dem betreffenden Hauptsteuer- oder Hauptzolllamte, die hofgerichtlichen Erkenntnisse der Steuer-, bezüglich der Zolldirektion, gleich bald mitzutheilen. Verlangen die eben genannten Finanzbehörden die Akten, so sind auch diese ihnen zuzustellen. Der Rekurs muß binnen vier Wochen, vom Tage der geschehenen Mittheilung des Erkenntnisses an, angezeigt und ausgeführt werden.

Art. 11. Eine Verlängerung der Frist zu Ausführung des Rekurses, sowie eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei versäumten Fristen stahet nur aus erheblichen und hinreichend bescheinigten Gründen statt.

Art. 12. Im Uebrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen über das Verfahren in Strafsachen auch hinsichtlich der Steuerstraffachen. Dagegen treten das Edikt vom 2. Jan. 1812 über die Instanzen in Zoll- und Accise-defraudationsachen und die darauf bezüglichen weiteren Verordnungen außer Kraft.

B a i e r n.

München, 29. April. Unsere Hauptstadt soll wieder eine neue öffentliche Bierde erhalten, indem Se. M. der König genehmigte, daß dem großen Staatsmann, Frhrn. v. Kreitmayer, dem Baiern seine bisherige Gesetgebung verdankt, ein würdiges Nationalmonument vor dem Justizgebäude in der weiten Gasse errichtet werde. — Kaum hatte die strafende Gerechtigkeit ihr Rächeramt an der berüchtigten Birnbaum vollzogen, und noch ist in den Gemüthern nicht alle Aufregung über ihr schaudervolles Verbrechen erloschen, als die Kunde von einer neuen schenksüchtigen That jedes fühlende Herz empört. In diesen Tagen fand man in der Nähe von München, auf dem sogenannten Dachauermoose, die Leiche eines fünf- bis sechsjährigen Mädchens. Das arme Kind lag in Lumpen gehüllt auf dem Boden, die Hände waren gebunden und der Mund voll von Wiesenerde gestopft, die sich sogar noch im Magen und im ganzen Schlunde vorfand. Das unglückliche Geschöpf wurde so auf eine schaudererregende Weise gemordet. Noch hat man keine Spur, wer die That verübt; hat sie aber Vater- oder Mutterhand vollzogen, dann muß man sich nur mit Behemuth über menschliche Verworfenheit dieses schmählichen Bildes wehren. (F. M.)

Speyer, 29. April. Die Zivilstandsregister hiesiger Stadt vom 20. — 27. d. M. weisen immer noch auf nur 3 Geburten 16 Sterbfälle nach, wovon 11 Kinder betreffen. Ueberhaupt zählte man vom 1. Jan. an bis zum letztgenannten Tage 124 Geburten auf 180 Sterbfälle. (Sp. 3.)

Freie Stadt Frankfurt.

Frankfurt, 2. Mai. Die Senckenbergische naturforschende Gesellschaft ist vor einigen Tagen durch ein werthvolles Geschenk ihres korrespondirenden Mitgliedes, des rühmlichst bekannten Hrn. Dr. v. Ludwig auf dem Kap der guten Hoffnung, erfreut worden. Es besteht aus 24

mitunter äußerst seltenen Säugethieren und Vögeln in vorzüglich erhaltenen Exemplaren. (F. J.)

— Hr. Reichel, vom Karlsruher Hoftheater, tritt hier morgen im Rossini'schen „Tell“ in der Titelrolle zur ersten Gastrolle auf.

Hannover.

Hannover, 27. April. Das Ministerium hat der Ständeversammlung unter'm 22. April eine Darstellung der Ausgaben und Einnahmen des abgeschlossenen Rechnungsjahrs 1835 — 36, des laufenden Rechnungsjahrs 1836 — 37 und des bevorstehenden Rechnungsjahrs 1837 — 38 mitgetheilt. Rechnungsjahr vom 1. Juli 1835 — 36: Dasselbe hat einen Ueberschuß von 446,038 Rthlr. geliefert; fast 440,000 Rthlr. mehr, als veranschlagt war. — Rechnungsjahr vom 1. Juli 1836 — 37: Die Einnahme war veranschlagt zu 6,070,494 Rthlr.; die Ausgabe zu 6,064,629 Rthlr., — so daß ein Ueberschuß bleiben würde von 5864 Rthlr. — Rechnungsjahr vom 1. Juli 1837 — 38: Die Ausgaben sind veranschlagt auf 6,063,566 Rthlr.; die Einnahmen auf 6,093,978 Rthlr.

Sachsen-Weimar.

Weimar, 29. April. Es ließ sich voraussehen, daß die Verfügung mehrerer deutschen Bundesstaaten gegen die Geltung der Viertel- und halben Kronenthaler eine gleiche Maaßregel bei uns zur Folge haben würde, und zwar schnell, wie wir in allen Fällen gewohnt sind, wo das öffentliche und das Privatinteresse zu bedenken ist. Im Geist und Sinn der Erklärungsschrift des Landtags vom 15. Jan. 1836 hat daher schon unter'm 23. d. M. Sr. kön. Hoh. der Großherzog durch das Regierungsbblatt Nr. 5 gesetzlich anzuordnen geruht, daß die Viertelkronenthalerstücke, vom Tage des Erscheinens des Gesetzes an (26. d. M.), weder von einer landesherrlichen und öffentlichen Kasse des Großherzogthums angenommen, noch in Zahlungsverpflichtungen ausgegeben werden dürfen, und daß auch im Privatverkehr Niemand zur Annahme derselben verbunden seyn soll, selbst wenn frühere Verträge oder andere Rechtsgeschäfte auf Zahlungen in Kronenthalern oder Theilstücken derselben lauten; ferner: daß die halben Kronenthaler vor der Hand zwar von den landesherrlichen und öffentlichen Kassen noch angenommen und ausgegeben werden dürfen, jedoch nur zu 16 Gr. Konventionsgeld. Dieselbe Geltung der halben Kronenthaler ist für den Privatverkehr festgesetzt, und so wirken immer noch die zuerst in Braunschweig ergriffenen Maaßregeln im Münzwesen nach. (W. Z.)

Schwiz.

Bern. Auch hier wird dem großen Rathe von der Regierung der Antrag gestellt, die Viertels- und halben Kronenthaler außer Kurs zu setzen. (W. Z.)

Graubünden, 25. April. Aus zuverlässigen Berichten an die hiesige Regierung hat man hier die Kunde erhalten, daß ziemlich nahe an der südlichen Gränze der Schweiz, im lombardischen Flecken Legnano, die Cholera ausgebrochen ist. (Churer Btg.)

Schaffhausen. Der Voranschlag der muthmaßlichen Einnahmen und Ausgaben der Schaffhauser Kantonal-kasse für das Jahr 1837, wie derselbe am 26. April dem großen Rathe gedruckt vorgelegt wurde, berechnet die Einnahmen auf 56,803 fl., die Ausgaben auf 60,170 fl., und weist demnach eine Mehrausgabe von 3367 fl. auf.

Belgien.

Lüttich, 29. April. Heute wurden, wegen Verfertigung und Verbreitung falscher Billets der Bank von Lüttich, Hennebert und Fabronius der Ältere zu 6jährigen und Fabronius der Jüngere zu 5jährigen Zwangsarbeiten, ohne Ausstellung, verurtheilt.

Türkei.

Konstantinopel, 29. März. Aus Tcherkessen liefen dieser Tage mehrere Berichte hier ein. Die ganze Bevölkerung soll enthusiastisch gegen Rußland gestimmt seyn, und den Nachrichten hinsichtlich des Biren ungeduldig entgegensehen. Das Symbol der Unabhängigkeit Tcherkessens, die Nationalflagge, war, nachdem man sie feierlich im ganzen Lande herumgetragen, in einer eigens zu diesem Zweck eingerichteten Kapelle niedergelegt worden. Die Tcherkessen haben sie zu ihrem Sandschaf Scheriff (Fahne des Propheten) erhoben, dadurch andeutend, daß Jedermann verpflichtet sey, sie mit seinem Leben zu beschützen. Ein gleicher Geist ist unter den übrigen Gebirgstämmen erwacht: die Lesghier sind bereits unter den Waffen, und die Georgier rüsten sich zum Aufstand. Das Erscheinen eines einzigen Kriegsschiffes im schwarzen Meer würde ein Signal seyn, die Russen über den Kaukasus zu treiben. (M. Chronicle.)

Konstantinopel, 11. April. In Folge der Handelskrise, die sich aber bereits besser gestellt, hat die Pforte den Verkauf des Opiums gegen fränkische Wechsel dem Münzdirector überlassen, wodurch sie sich eine bessere Zahlung sichert und die Einkünfte aus diesem ergiebigen Zweig des Einkommens vermehrt. Bisher zahlte man das Opium mit schlechten, dem Kurs unterworfenen Paras. Gleichzeitig richtet die Pforte ihr Augenmerk auf das Schmuggeln des Opiums. Ein bekannter Schmuggler der Hauptstadt wurde festgenommen und mußte eine große Summe als Strafe erlegen. (S. M.)

Griechenland.

München, 29. April. Briefe aus Griechenland, welche bis zum 5. April reichen, bringen sehr günstige Nachrichten aus Athen über Ruhe und Fortgang der öffentlichen Geschäfte daselbst, und das Wohlbefinden, so wie die Zufriedenheit und das Glück der beiden königlichen Majestäten. — Das Erdbeben ist in Athen nur mit einigen leichten Stößen, dagegen stärker in mehreren Orten des Peloponneses und zerstörend in Poros und Hydra verspürt worden. Es scheint, daß in Poros ein alter Vulkan wieder in Bewegung gekommen, ebenso in Hydra, dessen südöstlicher Abhang „der verbrannte Theil“ genannt wird; auf dieser Insel ward es am stärksten verspürt. Fast alle Häuser sind beschädigt, gegen 60 ganz

zusammengedrückt, die Zisternen, in welchen die Insel, die ohne Quellen ist, ihren Wasservorrath hat, geborsten und ausgelaufen, so daß der Wasservorrath durch Zufuhr aus dem gegenüberliegenden Festlande mußte gesteuert werden. Gleich nach Ankunft der Nachrichten über das Unglück von Hydra ging der Vizepräsident des Staatsraths, Konturiotis, als kön. Kommissär dahin ab, um augenblickliche Hülfe zu bringen. Später folgte Se. Maj. der König. Die Engländer und Amerikaner zeigen große Theilnahme, und haben wegen Eröffnung von Subskriptionen in ihre Heimath geschrieben. Die Erschütterungen dauerten zehn Tage, und waren mit fast beständigem Regen bei schwüler Luft verbunden. Die Einwohner von Hydra wohnen theils in Baraken, theils sind sie nach den benachbarten Orten ausgewandert.

(A. 3.)

Großbritannien.

London, 26. April. Der Courier sagt, das neue holländische Anlehen sey zu 98½ an den Markt gekommen. Er gibt dabei eine Berechnung über Hollands Finanzen, die aus Nlanders geschichtlicher Darstellung genommen seyn soll. Hiernach hätte Holland 1129 Mill. verzinsbare und 816 Mill. passive Schuld; die jährlichen Ausgaben seyen auf 39 Mill. für die Zinsen der Staatsschuld und 33 Mill. für die Verwaltungszweige, im Ganzen also auf 72 Mill. anzuschlagen, während die Einnahme sich nur auf 52 Mill. beliefe, so daß ein Defizit von 20 Mill. zu decken wäre.

— In Glasgow und Paisley (bekannten Fabrikstädten) richtet gegenwärtig der Typhus große Verheerungen an.

Frankreich.

Paris, 29. April. Man glaubte allgemein, der Gesetzentwurf über die Erbauung eines Gefängnisses auf der Insel Bourbon werde dieses Jahr nicht mehr verhandelt werden; indessen versichert man neuerdings, er werde unmittelbar nach dem Votum über die geheimen Fonds an die Tagesordnung kommen. Man glaubt, Meunier werde der erste zur Deportation Verurtheilte seyn, der die Reise nach Bourbon machen wird.

Telegraphische Depesche,

erhalten zu Straßburg den 2. Mai, 6 Uhr Morgens.

Paris, 1. Mai, 7 Uhr Abends.

Das Namensfest des Königs wurde durch das schönste Wetter begünstigt. Die ganze Bevölkerung, um die Tuilleries herum zerstreut, hat an den Vergnügungen Theil genommen. Fortwährend hat die größte Ordnung geherrscht. Alles geht gut. (Z. d. D. u. R. Rh.)

† Paris, 1. Mai. Das Finanzministerium hat den Zuschlag an die beiden Eisenbahnkompagnien nach Versailles genehmigt, und die Arbeiten der rechten Seineuferbahn fangen nun unverweilt an. — Trotz der Behauptungen der doktrinären Blätter vom Gegentheile, ist es gewiß, daß der Ministerrath sich abermals mit der Amnestie beschäftigt hat. Wir können sogar versichern, daß in einer der letzten Sitzungen beschlossen worden ist, daß die Am-

nestirten einer fünfjährigen polizeilichen Aufsicht unterworfen werden sollen, mit dem Verbote, Paris und sein Umgebungsgebiet von acht Meilen zu betreten. — Hr. v. Molé ist krank, sein Zustand bedarf Schonung, und da ihm viel daran liegt, den Verhandlungen über die geheimen Fonds beizuwohnen, so sind jene auf einige Tage verschoben worden — Aus Anlaß des Namenstags des Königs bekommen in der Regel die Soldaten eine Gratifikation, welche diesmal erhöht worden ist.

Von Paris ausgehenden Befehlen gemäß, wird die strengste Aufsicht auf den Landstraßen ausgeübt, namentlich auf der von Bordeaux. Man will wissen, daß diese Maaßregeln fünf sehr wichtigen Reisenden nach dem Lager des Don Carlos gelten.

Man schreibt aus Bona unterm 9. April: Die Vorbereitungen zur Expedition nach Constantine sind bald beendigt; das ungeheure Material, welches die Schiffe gebracht haben, wird mit großer Ordnung vertheilt. Alles, was uns gesendet wurde, ist neu und auf's Beste gearbeitet. Das Lager von Ghelma ist zu einer starken Festung geworden, wo bereits 4 bis 5000 Mann liegen können; auch kann es ein Depot von Munition und Lebensmitteln werden. Die Befestigungen sind völlig beendigt, und diese Stellung dadurch uneinnehmbar geworden. Man spricht von dem Projekte eines neuen Lagers, fünf starke Stunden von Ghelma entfernt, neben einem Hohlwege, dessen Besetzung sehr wünschenswerth ist. Wir erwarten mit Ungeduld die Truppen.

Spanien.

† Paris, 1. Mai. Ein Schreiben aus Madrid sagt: Die Regierung scheint sehr in Unruhe wegen der neuen Bewegungen der Carlisten. Bedeutende Streitkräfte werden am Ebro konzentriert, um dem nächsten Entsatz in Castilien und Aragonien zu widerstehen. Man vermuthet, daß unmittelbar nach dem Uebergange des Don Sebastian über den Fluß, die Belagerung von Bilbao mit Kraft fortgesetzt werden wird. Was auch die Regierung thun mag, so ist ihre Stellung in militärischer Beziehung eben so traurig, wie in finanzieller Rücksicht. Was aber vor Allem schädlich auf die Christinos einwirkt, sind die beständigen Zwiste zwischen den Befehlshabern und die der Regierung mit den Generalen, wogegen im Lager des Don Carlos Einheit und Eintracht waltet und seine Befehle pünktlich vollzogen werden.

Rußland.

St. Petersburg, 19. April. Aus den von der Polizei gesammelten Nachweisungen ergibt sich, daß die Bevölkerung der Hauptstadt im J. 1836, mit Einschluß der Garnison, 451,974 Seelen (330,564 männlichen und 121,410 weiblichen Geschlechts) betrug.

Staatspapiere.

Wien, 27. April. Metall. 104⁷⁵/₁₀₀; 4proz. Metall. 100: 3proz. 74³/₄; 1834er Loose 113¹/₂; Bankaktien 1367.

Kurs der Staatspapiere in Frankfurt.

Den 2. Mai, Schluß 1 Uhr.	pCt.	Pap.	Geld.
Oesterreich Metall. Obligationen	5	—	103 ⁷ / ₈
" do. do.	4	—	99 ¹ / ₂
" do. do.	3	—	74 ³ / ₁₆
" Bankaktien	—	—	1630
" fl. 100 Loose bei Rothf.	—	221	—
" Partialloose do.	4	—	141 ³ / ₄
" fl. 500 do. do.	—	—	112 ¹ / ₄
" Bethm. Obligationen	4	—	98 ⁵ / ₈
" do. do.	4 ¹ / ₂	—	100 ³ / ₄
Preußen Staatsschuldcheine	4	—	104 ¹ / ₄
" d. b. d. in Lnd. a fl. 12 ¹ / ₂	4	—	99 ³ / ₄
" Prämiencheine	—	—	64 ¹ / ₄
Baier Obligationen	4	—	101 ¹ / ₂
Frankfurt Obligationen	4	—	102 ³ / ₈
" Eisenbahnaktien	—	—	171
Baden Rentenscheine	3 ¹ / ₂	—	101 ³ / ₈
" fl. 50 Loose b. Goll. u. S.	—	—	94 ¹ / ₂
Darmstadt Obligationen	3 ¹ / ₂	—	100 ⁵ / ₈
" fl. 50 Loose	—	—	63 ³ / ₈
" fl. 25 Loose	—	—	23 ¹ / ₂
Raffau Obligationen b. Rothf.	4	—	101 ¹ / ₂
Holland Integrale	2 ¹ / ₂	—	52 ⁵ / ₁₆
Spanien Aktivschuld	5	—	18 ³ / ₈
Polen Lotterieloose Rfl.	—	—	63 ¹ / ₂
" do. a fl. 500	—	—	77 ⁷ / ₈

Kurs der Geldsorten

G o l d.		fl.	fr.
Neue Louisd'or	.	11	13
Friedrichsd'or	.	9	54 ¹ / ₂
Randbanknoten	.	5	38
20 Frankenstücke	.	9	33
Souveraind'or	.	16	30
Gold al Marco W. Z.	.	320	—
S i l b e r.			
Randthaler, ganze	.	2	43 ¹ / ₂
Preussische Thaler	.	1	44 ³ / ₄
Saundersthal	.	2	21 ³ / ₄
Fein Silber, 16löthig	.	20	32
do. 13 — 14löthig	.	20	32
do. 6löthig	.	—	—

Dienstnachrichten.

Seine königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden: die erledigte evangelische Pfarrei Bauschlott dem Pfarrer Wilhelmi zu Stebbach, die katholische Stadtpfarrei Etzach dem Dekan und Stadtpfarrer Stiefvater zu Renzingen, und die erledigte kath. Pfarrei Stollhofen (Oberamts Raßau) dem Pfarrkuraten Michael Böhlinger zu Eifenthal (Bezirksamts Bühl) zu übertragen.
Die freiherrl. v. Bodmann'sche Präsentation des Ka-

planeiverweisers Fidel Eberhart auf die Kaplaneipfründe in Bodmann hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Redigirt unter Verantwortlichkeit von Ph. Macklot.

Auszug aus den Karlsruher Witterungsbeobachtungen.

	2. Mai	Baromet.	Thermomet.	Wind.	Witterung überhaupt.
M. 7	U. 273.11,08	12,9	Gr.üb. 0	SW	trüb
N. 3	U. 273.10,32	18,9	Gr.üb. 0	NW	heiter
N. 11	U. 273. 9,68	11,8	Gr.üb. 0	NW	trüb, Regen

Großherzogliches Hoftheater.

Donnerstag, den 4. Mai: Der Pariser Taugenichts, Lustspiel in 4 Aufzügen; nach dem Französischen, von Löffler. Vor Anfang des Lustspiels: Symphonie, von Hrn. Taeglichsbek, Hofkapellmeister Sr. hochfürstl. Durchl. des Fürsten von Hohenzollern-Hechingen. Hierauf: Concertino für Violine, komponirt und vorgetragen von Hrn. Taeglichsbek.

Nr. 2815. Radolphzell. (Schuldenliquidation.) Gegen Klemens Kessinger, Bürger zu Gottmadingen, hat man unterm 31. Jan. die Sant eröffnet, und zum Schuldenrichtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf

Montag, den 29. Mai d. J.,

Morgens 8 Uhr, Tagfahrt angeordnet. Es werden nun alle diejenigen, welche, aus was immer für einem Grunde, Ansprüche an diese Santmasse machen wollen, anmit aufgefordert, solche in der angesetzten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Sant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwa geltend zu machenden Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, und zwar unter gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln.

Zugleich wird angezeigt, daß in der Tagfahrt ein Massepfleger und Gläubigerausschuß ernannt, auch Borg- und Nachlassvergleiche versucht werden sollen, mit dem Beisage, daß, in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses, die Nichterscheinenden als der Wahrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Radolphzell, den 15. April 1837.

Großh. badisches Bezirksamt.

Hassenecker.

Nr. 1363. Durlach. (Weinversteigerung.) Die unterzeichnete Stelle versteigert am

Dienstag, den 16. Mai d. J.,

Vormittags 9 Uhr,

etwa 10 Fuder Wein, Berghäuser 1836r Gewächs, in kleinen und größeren Quantitäten, und ladet dazu die Kaufliebhaber ein.

Durlach, den 27. April 1837.

Großh. badische Domänenverwaltung.

Banz.

Karlsruhe. (Holzversteigerung.) Samstag, den 6. Mai d. J., wird das in den Eichenbeständen nächst der Residenz Karlsruhe durch den Schneidruck abgebrochene Stamm- und

Asholz, zu Boden liegend, in schicklichen Loosabtheilungen öffentlich versteigert werden.

Die Zusammenkunft findet früh 7 Uhr am Mühlburger Thore statt.

Karlsruhe, den 2. Mai 1837.

Großh. badisches Hofforstamt.
v. Schönau.

vdt. Erdelmeyer.

Nr. 5911. Sinsheim. (Schuldenliquidation.) Die Johann Herbold'schen Eheleute von Steinsfurth sind gesonnen, nach Nordamerika auszuwandern.

Es wird daher Tagfahrt zur Liquidation deren Schulden auf Donnerstag, den 11. Mai d. J.,

früh 8 Uhr,

anberaumt, und hierzu deren sämtliche Gläubiger mit dem Bemerkten vorgeladen, daß man den Nichterscheinenden später zu ihrer Befriedigung nicht mehr verhelfen könnte.

Sinsheim, den 22. April 1837.

Großh. badisches Bezirksamt.
Fieser.

Karlsruhe. (Gemälde- und Bücherversteige-

runge.) Aus der Verlassenschaftsmasse Sr. Excellenz des Staats- und Cabinetsministers, Freiherrn von Berstett, werden Montag, den 8. Mai d. J. und die folgenden Tage in No. 25 der Herrenstraße dahier: Gemälde von den vorzüglichsten Meistern, Kupferstiche und Bücher gegen gleich baare Zahlung öffentlich versteigert werden.

Karlsruhe, den 3. Mai 1837.

Aus Auftrag:
Theilungskommissär
Merk.

Karlsruhe. (Holzversteigerung.) Freitag, den 5. Mai d. J., werden in der groß. Fasenerie dahier

48 Klafter gemischtes Holz,

5000 Stück dergleichen Wellen und

25 Stämme birkenes Wagnerholz

öffentlich versteigert und die Liebhaber eingeladen, sich früh 7 Uhr beim Hause des Thormarts Maier einzufinden.

Karlsruhe, den 1. Mai 1837.

Großh. badisches Hofforstamt.
v. Schönau.

vdt. Erdelmeyer.

J. Gartner, Schneidermeister, (marchand-tailleur),

lange Straße Nr. 181, neben der Spezereihandlung des Hrn. C. A. Fellmeth,
zeigt hiermit einem hohen Adel und geehrten Publikum ergebenst an, daß er heute sein neu eingerichtetes

Herrenkleider-Magazin

dahier eröffnet habe. Bedeutende Vortheile seines Waarenbezugs setzen ihn in den Stand, jeden Auftrag aufs Modernste und Pöhllichste zu effectuiren, und bittet daher seine gütigen Abnehmer, ihn auch fernerhin mit dem ihm bis jetzt geschenkten Zutrauen zu erfreuen.
Karlsruhe, den 28. April 1837.

A n z e i g e.

In der Hofbuchdruckerei von **W. Hasper** in Karlsruhe ist erschienen:
Auszug aus dem technischen Gutachten des Comité für Eisenbahnen

im Großherzogthum Baden.

Mit einer großen detaillirten Karte, nebst Profil, von Mannheim bis Basel.

Preis 2 fl. 30 kr., unter portofreier Einsendung.

Die Karte allein 1 fl. 12 kr.

Diese längst erwartete Schrift enthält die Resultate der Untersuchungen, welche der technische Ausschuss des Comité für Eisenbahnen im Großherzogthum Baden mit großer Sorgfalt geführt hat. — Da sie die Frage einer Eisenbahn zwischen dem Freihafen von Mannheim u. der südlichen Landesgränze (nahe bei Basel) in ihren technischen Beziehungen umfassend behandelt und den projektierten Zug durch eine Chartre und ein Längenprofil darstellt, so ist sie für ganz Deutschland und für das Großherzogthum Baden insbesondere gewiß eine sehr interessante Erscheinung.

Mit einer Beilage.

Verlag und Druckerei Ph. Maack.